



## **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mötztal vom 08.03.2018 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren**

Der Gemeinderat der Gemeinde Mötztal hat aufgrund des §17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, verordnet:

### **§ 1**

#### **Einteilung der Gebühren**

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr (einmalige Gebühr) und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsgebühr (laufende Gebühr).
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional (Abwasserverband) gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

### **§ 2**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht**

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlageteile.

### § 3

#### Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt.

2. Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt EUR **5.60** pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage; Mindestgebühr EUR **3.509,00** (Neubau)

3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

- Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels und ortsübliche Gewächshäuser (ausschließlich für private Nutzung), jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
- Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
- überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).

4. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.

5. Bei Schwimmbecken im Freien oder in geschlossenen Räumen ist die Bemessungsgrundlage der Rauminhalt (tatsächliches Fassungsvermögen) des Schwimmbeckens. Die Kanalanschlussgebühr für Schwimmbecken im Freien oder in geschlossenen Räumen beträgt EUR **5,60** pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.

### § 4

#### Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenutzungsgebühr

1. Die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut geeichtem Wasserzähler der

Gemeinde. Erfolgt jedoch der Wasserbezug ohne Wasserzähler wird ein Mindestverbrauch von **50 m<sup>3</sup>** pro Person und Jahr verrechnet.

2. Die Kanalbenützungsgebühr für Abwässer beträgt EUR **2,20** je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

3. Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (zB für die Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den Punkten 1 und 2 zu vergebühren.

4. Die Zählermiete beträgt jährlich:

3 m <sup>3</sup> Funkwasserzähler	EUR <b>13,00</b>
7 m <sup>3</sup> Funkwasserzähler	EUR <b>17,00</b>
über 7 m <sup>3</sup> Funkwasserzähler	EUR <b>95,00</b>

5. Die Grundgebühr für die Kanalbenützung von Wochenendhäusern, Nebenwohnsitze, Freizeitwohnsitze (Systemerhaltung und Infrastruktur) beträgt pro Jahr EUR **216,00**.

6. Die Grundgebühr für unbewohnte Häuser beträgt EUR **117,00** plus Verbrauch laut Funkwasseruhr.

## **§ 5**

### **Freimengen von der Kanalbenützungsgebühr**

1. Folgende Wasserverbräuche werden von der Kanalbenützungsgebühr befreit, wenn sie über einen eigenen Wasseranschluss verfügen, die Menge über einen geeichten Funkwasserzähler der Gemeinde ermittelt wird und die Wässer nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden:

- a. für Landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung
- b. für das Gießen von Rasen- und Gartenflächen, sofern der Wasseranschluss im Freien ist.

2. Für Eigentümer von Gartenflächen ohne Rücksicht auf das Ausmaß der Fläche, wird pro Hauptanschluss (ohne Subzähler) und Jahr die Kanalgebühr von **13 m<sup>3</sup>** in Abzug gebracht

## **§ 6**

### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr**

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.

2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

## **§ 7 Gebührensschuldner**

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

## **§ 8 Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

## **§ 9 Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenverordnung außer Kraft.

Mötz, am 09.03.2018



Für den Gemeinderat:

Bürgermeister  
Michael Kluibenschädl

Angeschlagen am: 09.03.2018  
Abgenommen am: 23.03.2018